

## **STATUTEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR HISTORISCHE ANTHROPOLOGIE DER SCHWEIZ (AGHAS)**

- § 1 Die AGHAS ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Institutionen und natürlichen Personen, die entsprechend Artikel 2 ein aktives Interesse an prähistorischer und historischer Anthropologie der Schweiz aufweisen.
- § 2 Die AGHAS bezweckt die Förderung der Forschung von der Feldarbeit bis zur Publikation auf dem Gebiet der historischen und prähistorischen Anthropologie der Schweiz und der angrenzenden Regionen.
- § 3 Die AGHAS ist Kollektivmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Anthropologie (SGA) und ist durch einen ständigen Beisitz mit Antrags- und Stimmrecht im Vorstand der SGA vertreten.
- § 4 Die Mitglieder der AGHAS wählen aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus mindestens zwei Personen auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Er koordiniert gemeinsam die Aktivitäten der AGHAS und verwaltet ihr Vermögen. Er organisiert jährlich eine ordentliche Generalversammlung und legt einen Jahresbericht vor, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Generalversammlung findet in der Regel gemeinsam mit derjenigen der SGA statt.
- § 5 Der Sitz der AGHAS befindet sich am jeweiligen Arbeitsort eines der Vorstandsmitglieder.
- § 6 Die AGHAS erhebt keine Mitgliederbeiträge.
- § 7 Über das Vermögen der AGHA verfügt die jährliche Generalversammlung.
- § 8 Bei Auflösung der AGHAS gehen die Vermögens- und Sachwerte an die Schweizerische Gesellschaft für Anthropologie (SGA).
- § 9 Neumitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen.
- § 10 Über die Auflösung der AGHAS entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- § 11 Der Statutenentwurf wurde von den Gründungsmitgliedern am 25. Oktober 1986 genehmigt. Die Änderung der Statuten wurde am 25. April 1987 und nachfolgend am 22. November 2014 genehmigt.

Basel, den 22. November 2014  
Der Vorstand